
S 53 AL 4398/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	GmbH i.Gr., unechte Vorgesellschaft, Gesellschafterhaftung, Gesellschafterwechsel, §§ 718, 427, 431 BGB
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 53 AL 4398/02
Datum	25.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 10/04-14
Datum	28.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. November 2003 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Der Klager hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Revision wird nicht zugelassen. Der Streitwert wird auf 1.074,56 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Streitig ist die Haftung des Klagers fur Winterbau-Umlage.

Am 26. Juni 1995 grundete D W durch notarielle Urkunde die Firma W GmbH, deren Gegenstand die Durchfuhrung samtlicher Hoch- und Tiefbauarbeiten sowie die Vermittlung derartiger Auftrage an Dritte sein sollte. Nach der Grundungsurkunde sollte er samtliche 50 Einlagen zu je 1.000,-DM ubernehmen, als Geschaftsfuhrer wurde R W bestellt. Noch am selben Tag schloss D W mit H Z, dem Klager und R W einen notariellen "Treuhandvertrag", der ihn als Treuhander und die anderen drei als Treugeber bezeichnete. D W, der die

Gesellschaftsteile treuhänderisch für die drei Treugeber halten sollte, übertrug in dem Vertrag die Gesellschaftsanteile an die drei Treugeber, und zwar in Höhe von jeweils 17.000,- DM an den Kläger und H Z sowie in Höhe von 16.000,- DM an R W. Die drei Treugeber sollten dem Treuhänder die Stammeinlage erstatten bzw. zur Verfügung stellen. Am 30. Juni 1995 meldete der Geschäftsführer R W die Gesellschaft beim Amtsgericht Charlottenburg zur Eintragung ins Handelsregister an und versicherte, dass die 50.000,- DM Stammkapital eingezahlt und nicht durch Schulden belastet seien.

Am 8. August 1995 zeigte R W als Geschäftsführer beim Amt Hoppegarten die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit (Handel mit Baustoffen, Vertrieb von Fertigteilhäusern, Vermittlung von Bauleistungen und Baustoffen) durch die W GmbH i.G. mit einem Betriebssitz in W zum 1. August 1995 an. Von November 1995 an wurden Arbeitnehmer beschäftigt, darunter auch D W (bis Mai 1996). Das Gewerbe wurde zum 15. Mai 1996 wieder abgemeldet, angeblich wegen Verlegung des Betriebs nach Berlin. In einem Verfahren wegen Konkursausfallgeldes gab der Geschäftsführer R W gegenüber der Beklagten an, dass die betriebliche Tätigkeit am 30. Juli 1996 geendet habe.

Das Amtsgericht Charlottenburg lehnte durch Beschluss vom 6. März 1996 die Eintragung der W GmbH in das Handelsregister ab, nachdem es vergeblich durch Schreiben vom 13. Oktober 1995 einen Nachweis über die Zahlung der Einlagen und durch Schreiben vom 14. November 1995 eine aktuelle Gesellschafterliste verlangt hatte. Es wies in seinem Beschluss darauf hin, dass auch der für die Eintragung erforderliche Gerichtskostenvorschuss nicht eingezahlt worden sei. R W als Geschäftsführer der W GmbH i.G. legte nunmehr mit Schreiben vom 11. August 1996 das Treuhandverhältnis gegenüber dem Amtsgericht offen und erklärte, dass der Treuhänder D W dieses Verhältnis mit Schreiben vom 10. April 1996 gegenüber den Treugebern gekündigt habe. Weder der Kläger noch Herr Z hätten ihre Einlagen in Höhe von jeweils 17.000,- DM eingezahlt.

Die Beklagte hatte von der W GmbH i. Gr. durch Bescheide vom 28. Mai 1996 und 15. Juli 1996 Wintergeld-Umlage in Höhe von insgesamt 4.925,50 DM für die Zeit von November 1995 bis Mai 1996 verlangt. Die Umlagebeträge beruhten auf Schätzungen, da noch keine Meldungen eingereicht worden seien. Mit weiterem Bescheid vom 31. Dezember 1996 wurde ein Säumniszuschlag festgesetzt, eine Umlage für Juni 1995 berechnet und insgesamt 5.310,50 DM als Sollstellung ausgewiesen. Zusätzliche Säumniszuschläge in Höhe von jeweils 294,- DM setzte die Beklagte gegen die GmbH i.Gr. durch Bescheide vom 23. September 1997 und 6. Mai 1998 fest. Vollstreckungsversuche gegen die W GmbH i.Gr. blieben erfolglos.

Durch Bescheid vom 13. Mai 1998 verlangte die Beklagte von D W 6.392,50 DM für Winterbau-Umlage. Er werde als Gesellschafter der nicht zur Eintragung in das Handelsregister gekommenen W GmbH i.Gr. in Anspruch genommen. D W erhob Widerspruch und machte geltend, dass er das Treuhandverhältnis im April 1996 gekündigt und offen gelegt habe. Die Beklagte half dem Widerspruch durch Bescheid vom 28. Januar 1999 ab. D W habe seine Gesellschaftsanteile durch

notariellen Vertrag vom 26. Juni 1995 an den Klager, H Z und R W uber-tragen.

Durch Bescheid vom 20. April 1999 verlangte die Beklagte nunmehr vom Klager (ebenso wie von H Z und R W) die Zahlung von 6.392,50 DM. Er werde als ehemaliger Inhaber in Helle der Gesamtschuld fur Umlagebetrage in Anspruch genommen, die von der Firma W GmbH i. Gr. nicht abgefahrt worden seien. 5.902,50 DM seien bereits festgesetzt, hinzu komme eine Pauschale fur Mehraufwendungen in Helle von 490,- DM. Ein Widerspruch sei nur hinsichtlich der Pauschale zulassig, nicht aber bezuglich der anderen Teilforderungen, da insoweit bereits bestandskraftige Leistungsbescheide vorliegen warden. Der Klager erhob Widerspruch und trug vor, dass er keine fruheren Leistungsbescheide oder Schreiben erhalten habe. Er sei zu keiner Zeit Geschaftsfuhrer der W GmbH gewesen und habe den Treuhandvertrag am 17. April 1996 gekandigt, da die zur Grandung notwendigen Handlungen nicht durchgefahrt worden seien. Einen Rechtsschein nach auen hatten nur R W und dessen Sohn D W gesetzt. Die Be-klagte reduzierte die Forderung durch Bescheid vom 23. November 2001 auf 2.101,65 DM, nachdem ihr der ehemalige Geschaftsfuhrer R W eine Prafung der Lohnunterlagen ermoglicht hatte. Im ubrigen wies sie den Widerspruch zuruck (Widerspruchsbescheid vom 22. August 2002). Der Klager sei durch ubernahme von Anteilen Gesellschafter einer nicht zur Entste-hung gelangten GmbH geworden. Fur deren Schulden hafte er entsprechend den [S 705 BGB](#) ff gesamtschuldnerisch und in unbegrenzter Helle. Die Kandigung des Treuhandvertrages andere nichts an der Gesellschafterstellung. Der Helle nach ergebe sich der Betrag aus der im November 1999 erfolgten Prafung der Lohnlisten.

Mit der am 27. September 2002 erhobenen Klage hat der Klager geltend gemacht, dass an sei-ner Stelle die Vorgesellschaft und der jeweils fur sie Handelnde haften masse. Das ergebe sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH). Das Sozialgericht hat durch Urteil vom 25. November 2003 die angefochtenen Bescheide (Bescheid vom 10. April 1999 in der Gestalt des Bescheides vom 23. November 2001 und des Widerspruchsbescheides vom 22. August 2002) aufgehoben. Zur Begrandung hat es ausgefahrt, dass der Klager jedenfalls im Auenverhaltnis nicht Schuldner der Umlageforderungen gegen die W GmbH i.Gr. sei. Nach der Rechtsprechung des BGH (Hinweis auf BGHZ 134, 133), der sich die Kammer anschliee, sei die Verlustdeckungshaftung einer Vorgesellschaft als reine Innenhaftung ausgestaltet. Eine unmittelbare personliche Inanspruchnahme der Gesellschafter komme nur in eng begrenzten Ausnahmefallen, beispielsweise bei Vermogenslosigkeit der Vor-GmbH, in Betracht, die hier aber nicht vorlagen. Deswegen konne dahingestellt bleiben, ob der Klager als verdeckter Treu-geber uberhaupt wie ein Gesellschafter hafte.

Gegen das ihr am 19. Januar 2004 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten vom 18. Februar 2004. Sie macht geltend, dass nach der Rechtsprechung des BGH die Vermogenslosigkeit der Vorgesellschaft, von der im ubrigen hier auszugehen sei, nicht der einzig mogliche Grund eines Haftungsdurchgriffs sei. Eine unmittelbare Auenhaftung trete auch dann ein, wenn die Geschaftstatigkeit nicht sofort eingestellt werde, nachdem der Antrag auf

Eintragung in das Handelsregister zurÃ¼ckgewiesen worden sei (Hinweis auf BGH, Urteil vom 4. November 2002, [NJW 2003, 429](#)). Die W GmbH i.Gr. habe ihre GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit bis August 1996 fortgefÃ¼hrt, ohne dass der Versuch unternommen worden sei, Eintragungshindernisse zu beseitigen, welche bereits in dem Schreiben des Amtsgerichts vom 13. Oktober 1995 aufgeÃ¼hrt worden seien. Auf das Wissen des KlÃ¤gers von der Aufnahme der GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit komme es nicht an, weil schon das EinverstÃ¤ndnis mit dem Eingehen von Verbindlichkeiten durch den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ausreiche. Der KlÃ¤ger habe von dem Beginn und dem Gegenstand des Unternehmens Kenntnis gehabt. Der TreuhÃ¤nder sei zu eigenmÃ¤chtigen Handlungen nicht berechtigt gewesen. Die Forderung sei dem KlÃ¤ger jedenfalls durch den inhaltlich hinreichend bestimmten Bescheid vom 20. April 1999 bekannt gegeben worden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts vom 25. November 2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend. Die von der Beklagten nunmehr in Bezug genommene Rechtsprechung des BGH betreffe ihn nicht, weil er nur Treugeber und nicht Gesellschafter gewesen sei. Nach Kenntniserlangung vom Scheitern der Eintragung habe er unverzÃ¼glich reagiert und am 17. April 1996 die ihm gebliebene MÃ¶glichkeit der KÃ¼ndigung des TreuhandverhÃ¤ltnisses genutzt. Eine Unterbrechung der VerjÃ¤hrung durch den Bescheid vom 20. April 1999 erscheine fraglich, weil die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid falsch erteilt und die geltend gemachte Forderung dem KlÃ¤ger nicht bekannt gewesen sei. Der Zugang anderer Bescheide sei nicht nachgewiesen.

FÃ¼r die Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten der Beklagten (betreffend Winterbau-Umlage und Konkursausfallgeld) verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht die mit der Klage angefochtenen Bescheide aufgehoben. Die Bescheide sind nicht rechtswidrig, weil die Beklagte mit Recht von dem KlÃ¤ger Zahlung verlangt.

Die Leistungsbescheide verstÃ¶Ã¶en nicht wegen inhaltlicher Unbestimmtheit gegen Â§ 33 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs, Zehntes Buch (SGB X). Nach der Rechtsprechung des BSG (Urt. v. 8. Dezember 1999 â [B 12 KR 18/99 R = BSGE 85, 200](#)) dÃ¼rfen Haftungsbescheide auf eine anderweitig erfolgte Festsetzung der

geschuldeten Beiträge Bezug nehmen und müssen nur regeln, warum gerade der Adressat des Haftungsbescheides in Anspruch genommen wird. Diesen Anforderungen genügt bereits der Bescheid vom 20. April 1999. Ihm ist zu entnehmen, dass Verbindlichkeiten der W GmbH i.Gr. geltend gemacht werden, die bereits festgesetzt worden sind und für die der Kläger als ehemaliger Inhaber haften soll. Eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung führt nach [Â§ 66 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu einer Verlängerung der Rechtsbehelfsfrist, hat aber keine sonstigen Folgen (von Wulffen/Engelmann, SGB X, 5. Aufl. 2005, Â§ 36 Rdnr. 15). Deswegen kann der Kläger nichts daraus herleiten, dass sich der Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerspruchs in dem Bescheid vom 20. April 1999 auf die Pauschale beschränkt.

Abgesehen davon, dass die Bescheide vom 28. Mai 1996 und 15. Juli 1996 mit ihren die Zahlungspflicht der W GmbH beinhaltenden Regelungen bestandskräftig geworden sind, geht die Beklagte auch zutreffend davon aus, dass für die Zeit von November 1995 bis Mai 1996 Ansprüche gegen die W GmbH i.Gr. wegen Winterbau-Umlage in Höhe von 2.101,65 DM entstanden sind. Die Umlage für das Wintergeld war im Zeitraum von November 1995 bis Mai 1996 noch in Â§ 186a des Arbeitsförderungs-gesetzes (AFG) iVm Â§ 1 der Wintergeld-Umlageverordnung (vom 13. Juli 1972) geregelt. Voraussetzung für die Zahlungspflicht ist nach Â§ 1 der Wintergeld-Umlageverordnung, dass es sich bei der W GmbH i.Gr. um einen Betrieb handelte, in dem die ganzjährige Beschäftigung durch die Erbringung von Wintergeld zu fördern war. Das sind nach [Â§ 76 Abs. 2 AFG](#) iVm Â§ 1 der Baubetriebe-Verordnung (vom 28. Oktober 1980) die Betriebe, die überwiegend Bauleistungen erbringen. Auf der Grundlage des Protokolls vom 2. November 1999 ist der Senat davon überzeugt, dass die W GmbH i.Gr. überwiegend bauliche Leistungen nach Â§ 1 Abs. 2 Nr. 33 der Baubetriebe-Verordnung (Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten), nämlich Spachtelarbeiten im Trockenbau erbracht hat. Da-nach entstand kraft Gesetzes ([Â§ 186a AFG](#) iVm Â§ 1 Wintergeld-Umlageverordnung) die Verpflichtung zur Zahlung von Winterbau-Umlage in Höhe von 2 Prozent der Bruttoarbeitsentgelte in der Zeit bis 31. Dezember 1995 und 1,7 Prozent bis 31. Mai 1996. Ausgehend von den im Rahmen der Prüfung festgestellten Bruttoentgelten für die von November 1995 bis Mai 1996 bei der W GmbH i.Gr. beschäftigten Arbeiter (14.640,- DM im November 1995, 22.642,53 DM im Dezember 1995, 25.676,71 DM im Januar 1996, 19.128,- DM im Februar 1996, 4.000,- DM im April 1996 und 2.116,68 DM im Mai 1996) ergibt sich daraus für die Zeit von November 1995 bis Mai 1996 ein Betrag von 1.611,31 DM. Gemäß Â§ 6 der Wintergeld-Umlageverordnung ist eine Pauschale für Mehraufwendungen in Höhe von 10% auf die Umlagebeiträge zu erheben, da die Umlagen von der W GmbH i.Gr. nicht über eine gemeinsame Einrichtung ([Â§ 186a Abs. 2 AFG](#) iVm Â§ 2 Wintergeld-Umlageverordnung) abgeführt worden sind. Zu den 1.611,31 DM Umlageforderung sind deswegen 161,14 DM zu addieren. Summenzuschläge sind entsprechend Â§ 3 Abs. 2 der Wintergeld-Umlageverordnung iVm [Â§ 179 Satz 1 AFG](#), Â§ 24 des Sozialgesetzbuchs, Viertes Buch (SGB IV) zu entrichten, sie betragen 1 Prozent des rückstehenden (auf hundert DM abgerundeten) Betrags je angefangenem Monat der Summen-zuschläge. Fällig waren die Umlagebeiträge nach Â§ 3 der Wintergeld-Umlageverordnung jeweils am 15. des Monats, der auf den Monat folgte, für den Lohn zu zahlen war. Die Beklagte hat Summenzuschläge von

320,- DM für den nicht gezahlten Umlagebetrag von 1.611,31 DM berechnet, was den Kläger jedenfalls nicht benachteiligt. Seit dem 16. Juni 1995 waren für den bis dahin fällig gewordenen Gesamtumlagebetrag von 1.611,31 DM, der auf 1.600,- DM abzurunden ist, monatlich ein Prozent als Summenzuschlag zu entrichten, und die W GmbH i.Gr ist (mehr als) 20 Monate sumig gewesen. Rechtsgrundlage der Berechnung von Gebühren für die mit Bescheiden vom 28. Mai 1996 und 15. Juli 1996 erfolgten Mahnungen ist [§ 19 Abs. 2](#) des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, der über [§ 66 Abs. 1 SGB X](#) Anwendung findet. Danach ist für jede Mahnung eine Gebühr in Höhe von einem Prozent von dem Betrag bis zu 100,- DM und von 0,5 Prozent für den darüber hinausgehenden Betrag anzusetzen und auf volle 10 Pfennig aufzurunden. Die Mahnung vom 28. Mai 1996 bezieht sich auf den Zeitraum von November 1995 bis Januar 1996, die vom 15. Juli 1996 auf den von Februar 1996 bis Juni 1996. Für den ersten Zeitraum werden 1.182,15 DM berechnet, für den zweiten 492,16. Dem entsprechen Mahngebühren von 6,50 DM und 2,70 DM. Die gegen die W GmbH i.Gr. erhobene Forderung ist danach nach Grund oder Höhe nicht zu beanstanden.

Die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden zu Recht eine Haftung des Klägers für die Schulden der W GmbH i.Gr. angenommen. Die W ist als GmbH gegründet worden und hat ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen, ohne dass es zu ihrer Eintragung in das Handelsregister gekommen ist. Zwar beschränkt die höchstgerichtliche Rechtsprechung – wie das Sozialgericht insoweit zutreffend ausgeführt hat – die Haftung der Gesellschafter für die Schulden einer GmbH in Gründung durch Anwendung des Gesellschaftsrechts auch schon für Zeiträume vor der Eintragung (BGH v. 27. Januar 1997 – [II ZR 123/94](#) = BGHZ 134, 133; BSG Urt. v. 8. Dezember 1999 – [B 12 KR 10/98 R](#) = [BSGE 85, 192](#)–; BFH v. 7. April 1998 – [VII R 82/97](#) = [BFHE 185, 356](#)– ; BAG Urt. v. 15. Dezember 1999, – [10 AZR 165/98](#) = [BAGE 93, 151](#)–). Dies gilt jedoch nur unter bestimmten Bedingungen. Die Beschränkung der Haftung auf das Innenverhältnis der Gesellschafter mit der GmbH i.Gr. setzt voraus, dass die GmbH i.Gr. noch besteht und ihre Eintragung weiter betrieben wird, oder dass sie zwar insolvent, aber nicht masselos geworden ist. Sind diese Voraussetzungen nicht (mehr) gegeben, haften die Gesellschafter unmittelbar nach außen, aber beschränkt nach dem Verhältnis ihrer Anteile. In subjektiver Hinsicht reicht dafür aus, dass ein Gesellschafter die Aufnahme der Geschäfte nicht verhindert hat (BSG Urt. v. 8. Dezember 1999, [B 12 KR 10/98 R](#) = [BSGE 85, 192](#)).

Weitergehend haften die Gesellschafter, die einverständlich den Geschäftsbetrieb aufgenommen haben, ohne den Schutz des Gesellschaftsrechts entsprechend den [§§ 718, 427, 431](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bzw. bei vollkaufmännischen Umfang nach den [§§ 123 Abs. 2, 128](#) des Handelsgesetzbuchs persönlich, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch, wenn sie von vornherein nicht die Absicht hatten, eine Eintragung herbeizuführen oder den Eintragungsantrag nicht ernsthaft weiter betrieben haben, indem bestehende Eintragungshindernisse nicht beseitigt oder Eintragungsunterlagen nicht unverzüglich beschafft wurden (sog. unechte Vor-GmbH). Dies gilt auch für auf Gesetz beruhende Verpflichtungen (BFH, Urt. v. 7. April 1998 [VII R 82/97](#) = [BFHE](#)

Die W GmbH i.Gr. ist unechte Vor-GmbH in diesem Sinne gewesen. Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ist von Anfang an nicht mit dem gehÃ¶rigen Nachdruck betrieben worden, was sich bereits daraus ergibt, dass die 500,- DM Gerichtskostenvorschuss trotz Anforderung ([Ã§ 8](#) Kostenordnung) nie eingezahlt worden sind. Weiter ist auf die entsprechenden Anfragen des Registergerichts hin weder die Zahlung der Einlagen nachgewiesen noch eine aktualisierte Gesellschafterliste vorgelegt worden. Gleichwohl hat die W GmbH i.Gr. ihren GeschÃ¤ftsbetrieb aufgenommen, was sich an der Einstellung von Arbeitnehmern zeigt. Es besteht daher keine Veranlassung, den Gesellschaftern den Schutz des Gesellschaftsrechts zu gewÃ¤hren. FÃ¼r die Schulden der GmbH i.Gr. haften die Gesellschafter demnach bei Kenntnis von der GeschÃ¤ftsaufnahme persÃ¶nlich, unmittelbar und gesamtschuldnerisch.

Der KlÃ¤ger ist durch den mit D W geschlossenen Vertrag (Mit-)Gesellschafter der W GmbH i.Gr. geworden, und nicht nur wie er meint â Treugeber. Zwar kÃ¶nnen vor Eintragung einer GmbH in das Handelsregister ihre Gesellschaftsanteile nicht durch Abtretung Ã¼bertragen werden, ist fÃ¼r einen Wechsel der Gesellschafter vielmehr eine Ãnderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich (BGH, Urt. v. 16. Februar 1959 â [II ZR 170/57](#) = [BGHZ 29, 300](#) ; Urt. v. 27. Januar 1997 â [II ZR 123/94](#) = [BGHZ 134, 133](#)). An dem Vorliegen einer solchen Ãnderung besteht hier aber kein Zweifel. Dem zwischen dem KlÃ¤ger, H Z und R W auf der einen und D W auf der anderen Seite geschlossenen sogenannten "Treuhandvertrag" ist zu entnehmen, dass die Gesellschaftsanteile von D W auf den KlÃ¤ger, H Z und R W Ã¼bergehen sollten. Der Vertrag erfÃ¼llt auch die formellen Voraussetzungen fÃ¼r eine Ãnderung des Vertrages der ursprÃ¼nglich allein von D W errichteten Gesellschaft.

Der Treuhandvertrag begrÃ¼ndet sich nicht mit der Vereinbarung, dass der KlÃ¤ger im InnenverhÃ¤ltnis zu D W wirtschaftlicher Inhaber eines Gesellschaftsanteils werden sollte ([Ã§ 1](#) des Vertrages), sondern Ã¼bertrÃ¤gt ([Ã§ 4](#) des Vertrages) die GeschÃ¤ftsanteile von D W an den KlÃ¤ger (und H Z sowie R W). Das ist gleichbedeutend mit einer Auswechslung des bisherigen Gesellschafters. Der rechtliche Erfolg, den die Beteiligten mit dem Vertrag gewollt haben, ist folglich die Ãnderung der Gesellschafterstellung gewesen, auch wenn er nur Ã¼ber den Weg einer Ãnderung des Gesellschaftsvertrages zu erreichen war. Der Vertrag verlieÃ damit zwar den Ã¼blichen Regelungsbereich eines Treuhandvertrages. Denn es wurden nicht (nur) schuldrechtliche Rechtsbeziehungen zwischen TreuhÃ¤nder und Treugeber begrÃ¼ndet, die einen Ausgleich dafÃ¼r bewirken sollen, dass dem TreuhÃ¤nder sachenrechtlich ein Ãberschuss an Rechtsmacht eingerÃ¤umt worden ist. Die Rechtsstellung von D W als Gesellschafter wurde vielmehr auch formal beendet. Seine Stellung als "TreuHÃ¤nder" sollte sich offenbar darin erschÃ¶pfen, dass er nach auÃen hin als Gesellschafter auftrat, obwohl er es nicht (mehr) war. Das Ã¤ndert indessen nichts an der ausdrÃ¼cklich vereinbarten Ãbertragung der Gesellschaftsanteile, deren Wirksamkeit durch andere Bestimmungen des Vertrages nicht berÃ¼hrt wird, selbst wenn diese unwirksam sein sollten ([Ã§ 7 Abs. 2](#) des Treuhandvertrages). Da der bisherige alleinige Gesell-

schafter der W GmbH i.Gr. zusammen mit den neuen Gesellschaftern dem Vertrag zugestimmt hat und eine notarielle Beurkundung erfolgt ist, besteht auch kein Zweifel an der Formwirk-samkeit der ÄÄnderung des Gesellschaftsvertrages (vgl. Ä§ 8 des ursprÄ¼nglichen Gesellschafts-vertrages, Ä§ 2 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes). Die falsche Bezeichnung als "Treuhandvertrag" ist ohne Belang.

Die Gesellschafterhaftung fÄ¼r die Schulden der W GmbH i.Gr. konnte der KlÄ¼ger nicht da-durch abwenden, dass er das TreuhandverhÄ¼ltnis kÄ¼ndigte. Die KÄ¼ndigung, deren mÄ¼gliche Wirkung sich ohnehin auf die Zukunft beschrÄ¼nkt, beendete nicht seine Gesellschafterstellung. Auf eine sofortige Einstellung der GeschÄ¼fte nach Ablehnung der Eintragung (vgl. dazu BGH, Urt. v. 4. November 2002 Ä¼¼ [II ZR 204/00](#) = NJW 2003, S. 430) kommt es hier deswegen nicht an, weil die Eintragung schon vorher nicht mit der erforderlichen Sorgfalt betrieben wor-den ist. Die Gesellschafter der W GmbH i.Gr. waren von Anfang an nicht durch Anwendung der fÄ¼r eine eingetragene Gesellschaft geltenden HaftungsbeschrÄ¼nkungen zu privilegieren, deswegen steht nicht in Frage, ob eine solche Privilegierung auch fÄ¼r Zeiten nach Ablehnung der Eintragung erhalten geblieben ist. Auch ist nicht erheblich, ob der KlÄ¼ger selbst davon wusste, dass R W als GeschÄ¼ftsfÄ¼hrer Arbeitnehmer einstellte und die GeschÄ¼fte der GmbH aufnahm. Abgesehen davon, dass die genaue Kenntnis der einzelnen GeschÄ¼fte ohnehin nicht erforderlich ist (BGH, Urt. v. 4. November 2002 Ä¼¼ [II ZR 204/00](#) = NJW 2003, S. 430), hat der KlÄ¼ger D W die Verwaltung seines Gesellschaftsanteils anvertraut (Ä§ 1 Abs. 4 des Treuhand-vertrages). Dessen Kenntnisse muss er sich entsprechend [Ä§ 166 Abs. 1 BGB](#) daher zurechnen lassen. D W kann die Aufnahme der GeschÄ¼ftstÄ¼tigkeit aber bereits deswegen nicht verborgen geblieben sein, weil er nach seinen Angaben bis Mai 1996 bei der W GmbH i.Gr. beschÄ¼ftigt war.

Schlie¼lich war die Forderung bei Erlass des Bescheides vom 28. April 1999 auch noch nicht verjÄ¼hrt. GemÄ¼Ä¼ [Ä§Ä§ 179 AFG, 25 SGB IV](#), 3 Abs. 2 Wintergeld-Umlageverordnung tritt Ver-jÄ¼hrung vier Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die UmlagebetrÄ¼ge fÄ¼llig geworden sind. Die fÄ¼r 1995 geschuldete Winterbau-Umlage wÄ¼re demnach erst mit Ablauf des Jahres 1999 verjÄ¼hrt gewesen. Der Bescheid vom 28. April 1999 hemmt aber nunmehr die VerjÄ¼hrung ([Ä§ 52 Abs. 1 SGB X](#)).

Nach alledem war auf die Berufung der Beklagten hin das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach [Ä§ 197a SGG](#) iVm Ä§ 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichts-ordnung, da der KlÄ¼ger nicht als Versicherter oder sonstiger LeistungsempfÄ¼nger an dem Ver-fahren beteiligt war.

GrÄ¼nde zur Zulassung der Revision nach [Ä§ 160 Abs. 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Der Streitwert wird auf 1.074,56 Euro festgesetzt (entsprechend 2.101,65 DM).

Erstellt am: 31.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024